

Dokkyō Universität und Vermittlung deutschen Rechts in Japan

von Prof. Dr. Heinrich Menkhaus

1. Einleitung

In den Jahren 1995-2001 arbeitete ich als Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Tōkyō. In dieser Eigenschaft wurde ich von der Dokkyō Universität (獨協大学) um einen Vortrag zum Thema: Deutsch und Berufstätigkeit (ドイツ語と就職) gebeten. Der Vortrag fand am 27. Juni 2001 statt. Damals war schon bekannt, dass ich einen Ruf auf die Professur für japanisches Recht an der Philipps-Universität Marburg erhalten hatte und zum Wintersemester 2001 dort anfangen würde. Man verabschiedete mich deshalb mit der Bitte an der Verwirklichung eines Partnerschaftsvertrages zwischen den Universitäten Dokkyō und Marburg mitzuwirken. Weil ich um die historische Bedeutung der Dokkyō Universität in den deutsch-japanischen Wissenschaftsbeziehungen wusste, fiel es mir nicht schwer, die zuständigen Gremien an der Universität Marburg zu überzeugen. Der Partnerschaftsvertrag kam nach kurzer Zeit zustande. Als späterer Direktor des Japan-Zentrums der Universität Marburg gehörte die Betreuung der Partnerschaft zu meinen Aufgaben.

Ich begann deshalb, mich näher mit der Universität Dokkyō zu befassen. Mein Hauptaugenmerk als Jurist war dabei natürlich auf die Entwicklung der Rechtswissenschaften dort gerichtet. Dem Studium dienlich waren nicht nur die Schriften zur außerordentlich gut dokumentierten Universitätsgeschichte – es gibt Festschriften zum 50jährigen¹, 75jährigen² und 100jährigen³ Bestehen –, sondern auch zwei sich speziell mit den Rechtswissenschaften befassende Bücher, nämlich von Katada Takeshi (堅田剛): *Doitsugaku Kyōkai to Meiji hōsei* (獨逸学協会と明治法制: Der Verein für die deutschen Wissenschaften und das meijizeitliche Rechtssystem)⁴

¹ 獨逸學協會學校五十年史、獨逸學協會學校同窓會、東京、昭和八年

² 獨協學園七十五年史、獨協學園、東京、昭和三四年

³ 独協百年第一号—第五号、独協学園百年史編纂委員会、東京昭和五四-五六年

⁴ 東京:木鐸社 1999

und Shingu Jōji (新宮讓治): Doitsugaku Kyōkai Gakkō no kenkyū (獨逸学協会学校の研究: Studien zur Schule des Vereins für die deutschen Wissenschaften)⁵.

Ich meinte deshalb, dass ein Symposium zum hier aufgegriffenen Thema anlässlich des 125. Jahrestages der Gründung des Rechtsträgers der Dokkyō, des Vereins für die deutschen Wissenschaften, im Jahre 2006 genau das Richtige wäre. Das um so mehr, als in den Jahren 2005/2006 das Jahr „Deutschland in Japan“ mit zahlreichen Veranstaltungen begangen wurde. Das Vorhaben hat sich aber trotz des Einsatzes meines Freundes Hartmut Gaethke, mittlerweile Emeritus der Dokkyō, dem ich an dieser Stelle nochmals danken möchte, nicht verwirklichen lassen. Ich freue mich deshalb, heute zu diesem Thema vortragen zu dürfen. Dabei werde ich deutlich machen, dass sehr viele Punkte unerforscht sind, die eine weitere Beschäftigung mit dem Thema sehr lohnend erscheinen lassen.

2. Der Ausgangspunkt: Die „ungleichen“ Verträge

Japan betrieb spätestens seit dem Ende des Shimabara (島原) -Aufstandes 1639 eine Politik der Abschließung. Ausländer durften nicht ins Land und Japaner dasselbe nicht verlassen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das von den Westmächten zunehmend als ein Problem empfunden. Nachdem es mehrere Versuche dieser Länder zur Landesöffnung gegeben hatte, waren es schliesslich die US-Amerikaner, die auf der Suche nach Schutz für ihre Pazifik Walfang-Flotte, die in japanischen Gewässern fischte und mitunter dort in Seenot geriet, und auf der Suche nach Kohlebunkern für die Reise ihrer Dampfschiffe von den westlichen Endpunkten der den nordamerikanischen Kontinent von Ost nach West durchquerenden Eisenbahnen nach China und Hongkong waren, die 1854 erfolgreich eine Öffnung Japans im sog. Kanagawa (神奈川)-Vertrag erreichten. Es folgten nacheinander Russland, Frankreich, die Niederlande, und England. Schon diese Verträge können als „ungleiche“ Verträge bezeichnet werden. Die Ungleichbehandlung Japans aber vertiefte sich mit der Umstellung der in Rede stehenden Verträge dieser fünf Staaten auf Handelsverträge im Jahre 1858, den sog. Ansei (安政)-Verträgen. Erst später schlossen Portugal (1860) und Preussen (1861) entsprechende Abkommen mit Japan.

Ungleich werden diese Verträge genannt, weil sie die Souveränität Japans als Staat nicht in vollem Umfange anerkannten. Insbesondere drei Bereiche waren Ausdruck der

⁵ 東京:校倉書房 2007

mangelnden Souveränität: die Exterritorialität der Ausländer in Japan, die sich vor allem in der sog. Konsulargerichtsbarkeit äußerte, die mangelnde Zollautonomie, die die Festsetzung der Importzölle auf ausländische Waren vom Einverständnis der Vertragspartner abhängig machte, und schließlich die einseitige Meistbegünstigung, die es den ausländischen Signatarstaaten ermöglichte, automatisch in den Genuss eines Rechts zu kommen, das Japan einer anderen Nation gewährte, während Japan selbst dieser Automatismus verwehrt blieb.

Ziel der japanischen Außenpolitik musste es in der Folgezeit deshalb sein, die Revision dieser Verträge so schnell wie möglich zu erreichen, um die Souveränität Japans (wieder)herzustellen. Die Vertragsstaaten selbst gaben den entscheidenden Hinweis: Japan solle sich ein „modernes“ Rechtssystem geben, dann werde man mit sich reden lassen. Japan musste sich also mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen.

Dazu gab es mehrere Wege, die Japan allesamt beschritten hat.

- Gesandtschaften und Stationierung diplomatischer Vertreter
- Auslandsstudium japanischer Jurastudenten
- Verpflichtung ausländischer Rechtslehrer
- Beschaffung von ausländischer Rechtsliteratur und deren Übersetzung
- Gründung von Rechtsschulen für ausländisches Recht

Obwohl man die einzelnen Punkte eigentlich nicht voneinander trennen kann, kann ich mich angesichts der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit nur zu den Rechtsschulen verhalten.

3. Rechtsschulen

Zu dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt, die 70er und 80er Jahre des vorletzten Jahrhunderts, war aber noch keineswegs klar, ob die Revision der „ungleichen“ Verträge überhaupt je gelingen würde und ob sich das Recht nur einer der in Frage kommenden fremden Rechtsordnungen durchsetzen würde oder ob eher eine Gemengelage von verschiedenen Rechtsvorstellungen erfolgreich sein würde. Nur einige grundlegende Eckdaten standen fest. Es war klar, dass man sich auf die Rechtsordnungen der Signatarstaaten konzentrieren musste, denn es ging um die Revision der mit diesen geschlossenen Abkommen. Es war auch klar, dass das Recht der Staaten des „Common Law“, also das der USA und Großbritanniens, nicht schnell

zu übernehmen sein würde, weil in diesen Staaten – seinerzeit mehr als heute – Gerichtsentscheidungen als Rechtsquellen im Vordergrund standen. Demgegenüber gab es Staaten, die dem sog. kontinentaleuropäischen Recht folgten: Frankreich, die Niederlande, Preussen, Russland. Sie hatten als Grundlage geschriebene Gesetze, die sich schneller ins Japanische übertragen ließen. Und schließlich war klar, dass es unter den Signatarstaaten mit kontinentaleuropäischem Rechtssystem einige gab, die relativ neue Rechtsordnungen hatten. Dazu gehörte Frankreich, das infolge der Französischen Revolution (1789) Anfang des 19. Jahrhunderts neue Gesetze geschaffen hatte. Man ging also daran, Rechtsschulen für die in Frage kommenden Rechtsordnungen einzurichten.

Im Jahre 1855 schuf das Bakufu (幕府: japanische Militärregierung) ein Institut für westliche Wissenschaften (洋学所: Yōgakusho), das 1856 in Bansho Shirabesho (蕃書調所), also Untersuchungsamt für Schriften der Barbaren, umbenannt wurde, 1862 in Yōsho Shirabesho (洋書調所) und etwas später im selben Jahr 1862 schließlich in Edo Kaiseijo (江戸開成所). 1867 ging diese Einrichtung in das Daigaku Nankō (大學南校) über. In diesem Jahr hatte man zur höheren Ausbildung in Japan eine Einrichtung gegründet, deren Namen man als Universität (大学: daigaku) übersetzen kann. Sie zerfiel in eine östliche Schule Daigaku Tōkō (大學東校) und in eine südliche Schule, die schon genannte Daigaku Nankō. In der Tōkō ging es nur um Medizin, in der Nankō auch um Recht. Ab 1871 hieß die Schule nur noch Nankō, ab 1872 dann Tōkyō Kaisei Gakkō (東京開成学校). Seit 1874 wurde hier das angelsächsische Recht gelehrt. Daraus wurde 1877 die Tōkyō Daigaku (東京大学: Universität Tōkyō). Diese wurde 1886 umbenannt in Teikoku Daigaku (帝国大学: Kaiserliche Universität) und die juristische Fakultät in Hōka Daigaku (法科大学).⁶

Am 27. Sept. 1871 wurde als Meihōryō 明法寮 im seinerzeitigen japanischen Justizministerium (司法省: Shihōshō) eine Schule gegründet, an der das französische Recht unterrichtet wurde. Diese Schule wurde ab 1875 Shihōshō hōgakkō (司法省法学校) genannt. 1884 kam diese Schule unter dem Namen Tōkyō Hōgakkō (東京法学校) unter das Dach des Kultusministeriums. Am 28. Sept. 1885 wurde daraus die französischrechtliche Abteilung der Juristischen Fakultät der Universität Tōkyō.

⁶ 東京大学百年史、部局史一、東京大学百年史編集委員会。東京:東京大学、昭和六十一年

Die zugelassenen privaten Rechtsschulen waren gespalten. Französisches Recht wurde an der 1880 gegründeten Tōkyō Hōgakusha (東京法学社) unterrichtet, ab 1881 Tōkyō Hōgakkō (東京法学校) genannt, von 1889-1903 dann Wafutsu Hōritsu Gakkō (和仏法律学校: Japanisch-Französische Rechtsschule), von 1903-1920 Wafutsu Hōritsu Gakkō Hōsei Daigaku (和仏法律学校法政大学), seit 1920 einfach nur Hōsei daigaku (法政大学). Die französische Rechtstradition ist auch heute an der Hōsei noch sehr lebendig. Das neue Hauptgebäude, der Boissonade Tower, ist nach einem der seinerzeit eingeladenen französischen Rechtslehrer benannt. Eine Büste von ihm schmückt den Hauptkonferenzsaal im obersten Stockwerk. Kishimoto Tatsuo (岸本辰雄), Miyagi Kōzō (宮城浩蔵) und Yashiro Misao (矢代操)⁷, alle Absolventen der Meihōryō, gründeten 1881 eine weitere französische Rechtsschule, die Meiji Hōritsu Gakkō (明治法律学校), die alma mater des Verfassers, die als Meiji Daigaku (明治大学) im Jahr 2011 ihr 130. Bestehen feierte.⁸

Die Senshu Gakkō (専修学校) wurde 1880 als Schule für angelsächsisches Recht und Wirtschaft gegründet. Die Waseda (早稲田) folgte 1882 als Tōkyō Senmon Gakkō (東京専門学校). Auch sie widmete sich dem Studium des angelsächsischen Rechts. Dieses wurde auch an der 1885 gegründeten Igiri(su) Hōritsu Gakkō (英吉利法律学校: Englische Rechtsschule), der heutigen Chūō Universität (中央大学), an der der Verfasser ausgebildet wurde, unterrichtet.

Es lässt sich dreierlei erkennen:

- Viele der jetzt als große japanische Universitäten bekannten Hochschulen wurden als Rechtsschulen gegründet. Mitunter, wie bei der Waseda und der Senshū Universität, war von Anfang an die Wirtschaft als Fach dabei.
- Es entstand eine Konkurrenz zwischen der angelsächsischen und französischen Rechtsordnung und eine Konkurrenz zwischen den staatlichen Trägern der Ausbildung, der Rechtsschule des Justizministeriums und der Tōkyō Universität und den privaten Rechtsträgern.

In diese Zeit fällt die Geburtsstunde der Dokkyō. Schon 1876 hatten sich einige Japaner mit langer Deutschlanderfahrung unter dem kaiserlichen Prinzen Kitashirakawa no Miya Yoshihisa (北白川宮能久) zu einem Verein mit dem Namen Doitsu Dō Gakkai

⁷ Zu den Dreien 明治大学史資料センター編:明治大学小史-人物編.東京:学部社 2011, 加来耕三:明治大学を創った三人の男. 東京:時事通信社 2010

⁸ 明治大学史資料センター編:明治大学小史.東京:学部社 2010

(獨逸同学会) zusammengefunden. Dazu gehörten Shinagawa Yajirō (品川彌二郎), Aoki Shūzō (青木周蔵), Hirata Tōsuke (平田東助), Yamawaki Gen (山脇玄), und Katsura Tarō (桂太郎, späterer 2. Schulleiter 1887-1890). Im Jahre 1881 konstituierte sich daraus der Verein für die deutschen Wissenschaften, die Doitsugaku Kyōkai (獨逸學協會). Zugleich gesellten sich zu den Genannten als Gründer Katō Hiroyuki (加藤弘之, 3. Schulleiter 1890-1903), der niemals in Deutschland war, aber als Mitarbeiter des genannten Untersuchungsamtes für die Schriften der Barbaren deutsch lernen musste, um die Gebrauchsanweisung des Telegraphen von Siemens & Halske, den die Eulenburg Mission als Geschenk mitgebracht hatte, zu übersetzen, Nishi Amane (西周, 1. Schulleiter 1883-1887), Arbeitskollege von Katō Hiroyuki im genannten Untersuchungsamt mit mehrjährigen Auslandsaufenthalt in den Niederlanden und Hozomi Nobushige (穂積陳重, vormals Irie 入江), der gerade von seinem Auslandsstudium in London und Berlin zurückgekommen war. 1882 kam Ōmura Jintarō (大村仁太郎, 4. Schulleiter 1903-1907) nach langem Studienaufenthalt in Berlin hinzu. Die mit Deutschland Vertrauten nahmen Folgendes wahr:

- Den militärische Sieg Preussens über Frankreich im deutsch-französischen Krieg von 1870/71. Auch Japan hatte an militärischer Stärke Interesse.
- Die erfolgreiche Umsetzung der industriellen Revolution. Auch Japan wollte wirtschaftlich autark werden.
- Die Existenz eines kontinentaleuropäischen kodifizierten Rechts in Deutschland. Die mit der Gründung des 2. Deutschen Kaiserreiches zwangsläufig einhergehende Rechtsvereinheitlichung unter den deutschen Staaten, war im Begriff, das neueste Rechtssystem aller Signatarmächte zu schaffen.
- Eine zeitliche Parallelität, die beide Staaten als Mächte des (Neu)Aufbruchs aussehen ließ: Japan seit der Meiji Restauration von 1868, Deutschland mit der Gründung des 2. Deutschen Kaiserreiches 1871
- Strukturelle Parallelen, etwa im Staatsaufbau: Japan mit einem Tennō (天皇), Deutschland mit einem Kaiser

4. Die Fachabteilung Recht und Politik der Dokkyō

1883 wird die Vereinsschule für die deutschen Wissenschaften (Doitsugaku Kyōkai Gakkō 獨逸學協會學校), errichtet. Zunächst hatte sie zwei jeweils dreijährige Ausbildungszüge mit den Bezeichnungen Abteilung für Anfänger (shotōka: 初等科) und Abteilung für Fortgeschrittene (kōtōka: 高等科). Beide Züge wurden 1887 in einen

insgesamt fünfjährigen Zug mit dem Namen Allgemeine Abteilung (futsūka: 普通科) umgewandelt. Die erfolgreichen Absolventen der futsūka erhielten seinerzeit die Möglichkeit, die Daiichi Kōtō Chūgakkō (第一高等中学校), die erforderliche Vorbereitungsschule für die Universität (es gab zunächst nur die Tōkyō Universität) oder die Fachabteilung (senshūka: 専修科) Recht und Politik der Dokkyō zu besuchen.

Diese wurde 1885 als zunächst zweijährige Abteilung eingerichtet, aber schon 1887 auf drei Jahre aufgestockt. Das Curriculum war inhaltlich auf die Ausbildung zu Staatsbeamten und Richtern ausgerichtet. 1888 graduierten die ersten 13 Studierenden. Schon im Jahre 1893 wurden keine weiteren Studierenden mehr in die Fachabteilung aufgenommen, 1895 graduierten die letzten Studierenden. Die Fachabteilung ist also nur 10 Jahre alt geworden.

Was gelehrt wurde, ist nur in Ansätzen klar, obwohl der Lehrplan existent ist. Wer unterrichtet hat, ist hingegen weitgehend bekannt, doch ist über die Vorbildung der japanischen Lehrkräfte noch vieles im Dunkeln. Unter den Lehrkräften fanden sich auch deutsche Juristen.

Namen	Lebensdaten	An der Schule von bis
Georg Michaelis	1857 - 1936	1886 - 1889
Ernst Delbrück	1858 - 1933	1887 - 1889
Felix Delbrück	1859 - 1924	1887 - 1889
Ludwig Hermann Lönholm	1854 - ?	1889 - 1890
Otfried Nippold	1864 - 1938	1889 - 1892
Johannes Wernicke	1863 - ?	1892

Wie diese deutschen Lehrer, die der japanischen Sprache nicht mächtig waren, sich verständlich gemacht haben, ist ebenfalls aufklärungsbedürftig. Niemand von Ihnen berührt sich in den hinterlassenen Schriften der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift. Eher wird umgekehrt die Kenntnis der deutschen Sprache und Schrift von denjenigen erwartet, die etwas lernen wollen. Ohne die Unterstützung eines Übersetzers wird also der Unterricht nur schwerlich möglich gewesen sein. Aber wer waren die Personen, die das leisten konnten, die Übersetzung teilweise sogar gesprochener juristischer Fachtexte. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Studierenden der Fachabteilung in den vorhergehenden Allgemeinen Abteilung so umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache erworben hatten, dass sie einer juristischen

Vorlesung folgen konnten, zumal die Jahre in der Allgemeinen Abteilung nicht ausschließlich dem Sprachunterricht gewidmet waren. Es kommt hinzu, dass zur Fachabteilung anfangs auch Studierende zugelassen wurden, die die Allgemeine Abteilung nicht durchlaufen hatten.

Insgesamt ist der Erfolg der Fachabteilung aber unbestritten. Es gab insgesamt acht Abgangsjahrgänge zwischen 1888 und 1895. Von den 164 erfolgreichen Absolventen schafften viele den Weg in die Staatsbeamtenenschaft als Administratoren oder Richter. Angesichts des Erfolges der Ausbildung ist die kurze Lebensdauer erstaunlich.

Einer der Hauptgründe könnte die Konkurrenz zur staatlichen Universität Tōkyō gewesen sein. Der im Jahre 1881 von seinem Auslandstudium aus Berlin zurückgekehrte Hozomi (Irie) Nobushige wurde in diesem Jahr Professor an der Universität Tōkyō, wo er auch sein Studium abgelegt hatte, freilich firmierte die Schule seinerzeit noch unter dem Namen Tōkyō Kaisei Gakkō. Im selben Jahr wird der Mitbegründer des Vereins für die deutschen Wissenschaften, Katō Hiroyuki, Leiter der Universität Tōkyō. Ein Jahr danach wird Hozomi Nobushige Dekan der juristischen Fakultät der Tōdai und führt später neben einer Abteilung für Allgemeine juristische Ausbildung (hōgaku tsūron: 法学通論) eine solche für Deutsches Recht (doitsu hōgaku ka: 獨逸法学科) ein. Spätestens seit 1887 stand deshalb auch Deutsches Recht auf dem Lehrplan der Tōdai und erlangt damit die gleiche Stellung wie angelsächsisches und französisches Recht, was auch in den Bezeichnungen der Abteilungen der juristischen Fakultät zum Ausdruck kommt (igirisu bu: 英吉利部, futsuransei bu: 仏蘭西部, doitsu bu: 獨逸部). Besonders pikant ist, dass Katō Hiroyuki über mehrere Jahre hinweg Leiter der Tōdai und gleichzeitig Schulleiter der Vereinsschule für die Deutschen Wissenschaften ist und weiter, dass der deutsche Rechtslehrer Ludwig Hermann Lönholm nach nur einem Jahr an der Dokkyō schon 1890 an die Tōdai wechselte.

Ein weiterer Grund für die schnelle Schließung der Fachabteilung könnte die Gesetzgebung im Bereich der Staatsexamen für Beamte gewesen sein. Wie ausgeführt, graduierten die ersten 13 Studierenden im Jahre 1888. Sie erhielten neben den Absolventen der fünf großen privaten Rechtsschulen (Senshū, Meiji, Waseda, Hōsei und Chūō) die Möglichkeit, an der Aufnahmeprüfung für die erstmals in diesem Jahr durchgeführte staatliche Richter- und Beamtenprüfung (dai ikkai shihōshō shihōkan to gyōseikan shiken-bunkan kōtōkan: 第一回司法省司法官等と行政官試験—文官高等官) teilzunehmen. In der Prüfungskommission für Deutsch und deutsches Recht

saßen neben anderen deutschen Juristen die deutschen Lehrer der Fachabteilung der Dokkyō. In der ersten Legislaturperiode des 1. Gewählten japanischen Parlaments aber wurde 1891 die Rechtslage geändert. Die Beamtenprüfung (kōtō shiken: 高等試験) wurde vorübergehend abgeschafft. Das hatte zur Folge, dass in der Zwischenzeit nur erfolgreiche Absolventen der Tōdai ausgewählt wurden. Mehr noch, im Jahre 1892 fand auch keine Staatsprüfung für Richter statt. Wieder stand nur den Absolventen der Tōdai der Weg in die Richterschaft offen. Da der Ruf nach Abschaffung der Sonderstellung der privaten Rechtsschulen immer lauter wurde, war die Zukunft für die Studierenden der Dokkyō unklar und hielt potentielle Studierende ab. Erst im Jahre 1893 wurde mit Wirkung für das Jahr 1894 die Staatsbeamtenprüfung auch wieder für Dokkyō-Absolventen geöffnet. Ob davon die noch Verbliebenen Gebrauch gemacht haben, ist offen. Die erneute Änderung der Rechtslage führte jedenfalls nicht zur Wiedereröffnung der Fachabteilung. Es könnte schließlich auch so sein, dass das Ansehen des deutschen Rechts wegen der Drei-Mächte-Intervention (Deutschland, Frankreich, Russland gegen Japan) im Jahre 1895 so gelitten hatte, dass man die Fachabteilung nicht mehr wiederbeleben konnte, obwohl die Möglichkeit zur Teilnahme an den Staatsbeamtenexamen wieder eröffnet war. Interessant ist, dass die vormals zweijährige Fachabteilung 1887 auf drei Jahre aufgestockt wurde. Das könnte ausschließlich den Grund gehabt haben, mit den anderen privaten Rechtsschulen gleichzuziehen, um die Möglichkeit zu erhalten, 1888 als sog. Anerkannte Rechtsschule zu gelten, die ihre Absolventen in die Staatsbeamtenprüfung schicken konnte.

Ein dritter wichtiger Grund für die frühe Einstellung der Fachabteilung könnte der Wegfall der staatlichen Zuschussfinanzierung gewesen sein. In der 1. Legislaturperiode des 1. Gewählten Parlaments wurden 1894 die Zuschüsse für die privaten Rechtsschulen, soweit sie überhaupt solche erhielten, gestrichen. Das traf die Dokkyō besonders hart, weil sie erhebliche Zuschüsse aus verschiedenen Haushalten der japanischen Regierung erhalten hatte und weil die Gehälter der deutschen Rechtslehrer ausserordentlich hoch waren. Ob sich die Schule hilfesuchend an den deutschen Staat mit der Bitte um Mitfinanzierung gewendet hat, ist unklar. Ob der Parlamentsbeschluss bewusst gegen die Dokkyō gerichtet war, muss bezweifelt werden. Immerhin befand sich Japan 1894 im Krieg mit China, für den es sicher Geld brauchte.

Es ist weiter denkbar, dass die Fachabteilung von der Schulverwaltung selbst leichtfertig aufgegeben wurde, weil keine Juristen in den Verwaltungsgremien der Schule saßen. Man begnügte sich damit, dass die erfolgreichen Studierenden der

Allgemeinen Abteilung der Dokkyō im Jahre 1887 nach dem damaligen System in die Vorbereitungsschule für die Fakultäten der Universität Tōkyō eintreten konnten.

Es könnte weiter sein, dass die Fachabteilung so schnell aufgegeben wurde, weil das eigentliche Ziel der Gründer, überwiegend Staatsbeamte mit Kenntnissen der deutschen Sprache und des deutschen Rechts auszubilden, eben auch an der Tōdai verwirklicht wurde. Dabei bleibt offen, warum etwa der Weg zur Ausbildung von Rechtsanwälten (damals daigennin: 代言人) nicht gesucht wurde, um die Fachabteilung zu retten.

Selbst wenn sich die Betrachtung auf die kurze Zeit der Existenz der Fachabteilung beschränkt, bleiben also viele Fragen offen. Insgesamt kann vorläufig nur gesagt werden, dass die Dokkyō für die Etablierung der Ausbildung im deutschen Recht in Japan eine einzigartige Stellung eingenommen hat. Geht man davon aus, dass erst ab dem Jahre 1887 an der Tōdai infolge der Einrichtung der deutschen Abteilung in der juristischen Fakultät in vollem Umfang deutsches Recht gelehrt wurde, war die Fachabteilung der Dokkyō ab 1885 die erste deutsche Rechtsschule in Japan.

4. Weitere Entwicklung

Es bleibt die Frage, ob die Dokkyō auch nach der Schließung der Fachabteilung bestrebt war, dem Studium des deutschen Rechts einen besonderen Rang zuzuweisen. Eine Rechtsschule in Form einer juristischen Fakultät wurde erst im Jahre 1967 wieder errichtet. Welche Stellung indes das deutsche Recht in dieser Fakultät hat, ist offen. Eine Professur für Deutsches Recht, wie sie die Tōdai mit Ludwig Hermann Lönholm ab 1890 - 1911, Theodor Sternberg 1913 - 1918, Mitsuma Shinzo (三瀨信三) 1916 - 1930, Yamada Akira (山田辰) 1945 - 1968, Murakami Jun'ichi (村上淳一) 1969 - 1993, und Ebihara Akio (海老原昭夫) bis heute unterhält, ist jedenfalls – soweit ersichtlich – nicht eingerichtet worden. Welche Bedeutung spielt das deutsche Recht seither im Curriculum? Werden in der – im Vergleich zu anderen Universitäten in Japan – personell stärksten Abteilung für deutsche Sprache die Bedürfnisse eines Unterrichts im deutschen Recht an der juristischen Fakultät berücksichtigt? Wieviele der Lehrkräfte an der juristischen Fakultät beschäftigen sich auch mit deutschem Recht? Wieviele haben deutschen Sprachkenntnisse und haben sich zu Studien in Deutschland aufgehalten? Bestehen Austauschvereinbarungen mit deutschen juristischen Fakultäten? All diese Fragen bedürfen der Beantwortung.

5. Blick in die Zukunft

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, sich in Japan weiter mit dem deutschen Recht zu befassen.

Zunächst ist die Rezeption des deutschen Rechts in der Meiji-Zeit – aber auch in der Zeit danach – bei weitem noch nicht aufgearbeitet. Nicht einmal die Bedeutung der deutschen Japan-Juristen in diesem Prozess ist ausreichend beleuchtet. Das liegt zum einen daran, dass ihre Gutachten, Vorlesungsmanuskripte und andere Schriften bisher nur zum Teil aufgefunden sind und sich der einfachen Lektüre wegen der seinerzeit verwendeten anderen deutschen Schriftzeichen und der oft handschriftlichen Form der einfachen Lektüre entziehen. Das gilt auch für die von diesen Dokumenten gefertigten japanischen Übersetzungen, die in den japanischen Schriftzeichen der Meiji-Zeit verfasst sind.

Kontinentaleuropäisches Recht ist, wie eine neuerdings von sich Reden machende Initiative beweist, ein Garant für schnelle und kostengünstige Lösungen. Deutsches Recht aber ist, wie schon ausgeführt, ein kontinentaleuropäisches Recht.

Zudem weisen die deutschen und japanischen gesellschaftlichen Strukturen erhebliche Parallelen auf: Starke Wirtschaftsstandorte, große Investitionen in Drittstaaten, technischer Vorsprung, demographische Entwicklung. Diese Parallelentwicklungen schlagen sich in den Rechtsgebieten insbesondere Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Betreuungsrecht u.a. nieder.

Die Entwicklung der Europäischen Union, an der Deutschland von Anfang an und maßgeblich mitwirkt, kann nur aus der Perspektive des Rechtssystems eines Mitgliedsstaates sinnvoll betrachtet werden. Für die nicht durch die Brille eines Mitgliedsstaates betrachtete Draufsicht von oben eignet sich nur der Allgemeine Teil des EU-Rechts, der das Zusammenspiel seiner Institutionen regelt. Vor dem Hintergrund vergleichbarer Entwicklungen in Ostasien ist dies ein lohnendes Forschungsfeld.

Es ist klar, dass die Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht in Deutschland zu wünschen übrig lässt, auch wenn man seit den 1980er Jahren von einer gewissen Intensivierung sprechen kann. Aber nur eine Professur in Deutschland steht gleich drei

auf Deutsches Recht denominierten Lehrstühlen in Japan gegenüber: Tōdai, Ōsaka Städtische Universität und Meiji. Aber immerhin hat Deutschland die erdweit führende Zeitschrift für japanisches Recht außerhalb des japanischen Sprachkreises und mehrere Gesellschaften, die sich mit dem deutsch-japanischen Rechtsvergleich befassen, wie die Deutsch-Japanische Gesellschaft für Arbeitsrecht und die Deutsch Japanische Juristengesellschaft.

Es gibt also verschiedene Ansätze, die aufgegriffen werden könnten. Nur einer sei genannt. Die deutsche Kulturpolitik ist offenbar an der Einrichtung bilateraler Universitäten interessiert. Jüngste Beispiele kommen aus der Türkei und aus Korea. In Japan ist das nicht verwirklicht, obwohl Japan angesichts seiner bedeutenden wissenschaftlichen Stellung einer der erdweit fünf Standorte für ein – freilich zunächst eher virtuelles – Deutsches Wissenschafts- und Innovationshaus geworden ist. Da die Dokkyō immer noch das Zeichen doku: 独 für Deutschland in seinem Namen führt, käme sie als ein natürlicher Partner in Frage.